

Sätzen des Vertrages hervor, in denen es heißt, daß er von der Gesamtsumme „zu vorderist“ „sölle haben 220 fl., solle aber hingegen beide altar nach der Copi und visierung (dem Entwurf) auf das flissigst . . . machen.“ Er ist damit also geradezu als der eigentliche Meister und Autor des Werkes vorgestellt, und wir brauchen nicht daran zu zweifeln, daß von ihm auch die „Visierung“, der Entwurf, stammte. Demgemäß steht er auch bei den Unterschriften an der Spitze der Meister, unmittelbar nach den Gemeindevertretern.

Da der Hochaltar, wie wir noch sehen werden, als Mittelstück ein Gemälde umschließt, so wird uns die Frage beschäftigen, ob wir dieses Bild dem in unserem Vertrag genannten Maler Christoff Bademer zuschreiben dürfen. Dies ist nach dem Wortlaut offenbar zu verneinen. Einmal wird Bademer ausdrücklich als „Flachmaller“, als einfacher Handwerker also, bezeichnet, und ferner findet sein Anteil an dem Gesamtwerk in der Vereinbarung eine erschöpfende Umschreibung, in der nur vom Fassen (also Bemalen), „Vergulden und Verbrunieren“ (unter welchem Letzterem man das Polieren des Glanggoldes verstand) die Rede ist. Die Höhe des Honorars — es übersteigt mit 260 Gulden die Vergütung des Erasmus Kern — darf uns in dieser Annahme nicht irre machen, da die Glangvergoldung nicht nur zeitraubend, sondern — weil sie mit echtem, aus Dukaten geschlagenen Blattgold ausgeführt wurde — auch kostspielig war. Das Bild, das thematisch ohnehin keine Beziehung zum Titel der Kirche und des Hochaltars hat — es stellt die Krönung Mariä dar — wurde also offenbar anderswoher bezogen. Wenn aus den Pflichten des Tischmachers, dem nur 60 Gulden zugewilligt wurden, die vier Hauptsäulen ausgenommen sind, so bedeutet dies sicherlich, daß diese reich geschnittenen Stücke mit den üppigen Kompositkapitellen und den Weinranken der Ausführung durch Kern vorbehalten bleiben sollten.

Ihrer rechtlichen Struktur nach unterscheidet sich die Abmachung von den im Spätmittelalter üblichen Verträgen dieser Art insofern, als nicht ein einzelner Werkstattleiter — sei er nun Bildschnitzer oder Maler — als alleiniger Kontrahent und verantwortlicher Unternehmer auftritt, der dann seinerseits die andern Mitarbeiter entlohnt, vielmehr schließt der Besteller hier mit den